

WEB Windenergie AG  
Davidstraße 1  
3834 Pfaffenschlag



E-Control Austria  
Rudolsplatz 1a  
1010 Wien

per E-Mail: [recht-post@e-control.at](mailto:recht-post@e-control.at)

Ihre Geschäftszahl: V KEN 01/26

Pfaffenschlag, am 26.06.2026

**Betreff: Stellungnahme der WEB Windenergie AG bezüglich des Begutachtungsentwurfs zur Stromkennzeichnungsverordnung 2022 – KenV 2022 – Novelle 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 abgeben zu können.

## **Einleitung**

Wir begrüßen die weiterhin bestehende Vereinfachung für Stromspeicher mit einer Speicherkapazität bis 250 kWh Speicherkapazität.

Gleichzeitig sollte auch die Zuordnung von Herkunftsnachweisen (HKN) zu den Energiemengen, die durch Großspeicher ein- und ausgespeichert werden, so **pragmatisch wie möglich** umgesetzt werden. Der wichtige Baustein „Energiespeicher“ ist unabdingbar für die Transformation hin zu einem rein erneuerbaren Stromsystem. Die hier gerade im Entstehen begriffenen neuen technischen und ökonomischen Konzepte für die damit erbringbaren Energiedienstleistungen im Stromsystem brauchen eine möglichst hohe Flexibilität, um neue innovative Konzepte ausreichend zu fördern. Zu hohe Anforderungen schlagen sich auch direkt im Aufwand, der für Messkonzepte aufgewendet werden muss, nieder. Dies würde vor allem die Erweiterung bestehender Anlagen mit Speichern stark hemmen, sich aber auch in den vielen zu erwartenden Neuanlagen als Kostenfaktor herausstellen.

In diesem Sinne sind die wichtigsten Punkte, auf die wir aufmerksam machen wollen:

- Keine strikte Einschränkung der Netzbetreiber auf eine Messwert-Erhebung nur gemäß der Standardmesskonzepte
- Ein möglichst einfacher und effizienter Prozess, um das HKN-Speicherkonto zu bewirtschaften, indem nicht mehr als die zur Abdeckung der Wirkungsgradverluste notwendigen HKN transferiert bzw. entwertet werden müssen.

### **1) § 10 Abs. 1 KenV 2022**

*„[...] Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind vom Netzbetreiber **gemäß den Standardmesskonzepten gemäß § 111 ElWG** zu erheben. erfolgen.“*

Wir sehen eine Einschränkung auf die Standardmesskonzepte hier sehr kritisch. Auch die in § 111 ElWG erwähnten nicht standardisierten Messkonzepte sollten den Betreibern von Speichern mit Speicherkapazitäten von mehr als 250 kWh weiterhin offenstehen. Eine Einschränkung an dieser Stelle in der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 könnte Netzbetreiber zu der Auslegung veranlassen, dass sie keine nicht-standardisierten Messkonzepte zulassen dürfen. Gerade bei Großspeichern im co-located-Fall, z. B. in einem Hybridpark-Setting mit mehreren Primärenergieträgern, können in der Praxis auch Konstellationen auftreten, die durch die sich ebenfalls mit der „TOR Messwesen V2.0“ in der Konsultationsphase befindlichen Standardmesskonzepte nicht zufriedenstellend abgebildet werden können. Ein ebenfalls derzeit noch offener Punkt, der nicht durch die Standardmesskonzepte in ihrer konsultierten Form abgedeckt werden würde, sind Konfigurationen mit mehreren Speichern, die unterschiedlich vermarktet werden. Eine Kombination von verschiedenen Speichertechnologien am selben Standort (z. B. Batteriespeicher und chemische Speicher oder Langzeitspeicher für saisonale Anwendungen und Kurzfristspeicher für Netzdienstleistungen) könnte in absehbarer Zukunft relevant werden und durch gemeinsame Nutzung eines Netzanschlusspunktes einen zusätzlichen Netzausbau für die benötigte Anschlussleistung verringern. Gerade hier wird sich die Flexibilität von nicht standardisierten Messkonzepten, die ja gemäß § 111 ElWG Abs. 4 mit dem Netzbetreiber vereinbart werden müssen, als äußerst hilfreich erweisen.

Unser Vorschlag zur Abänderung dieser Bestimmung lautet:

*„[...] Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind vom Netzbetreiber **gemäß den Messkonzepten gemäß § 111 ElWG** zu erheben.“*

## **2) § 10 Abs. 4 KenV 2022**

*„Bei hybriden Stromerzeugungsanlagen sind die Herkunftsnachweise pro Erzeugungstechnologie auszustellen. Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind **gemäß den Standardmesskonzepten gemäß § 111 ElWG** zu erfassen.“*

Auch hier sehen wir die Einschränkung auf die Standardmesskonzepte als sehr kritisch an, aus denselben Gründen wie im Abschnitt oben.

Unser Vorschlag zur Abänderung dieser Bestimmung lautet:

*„Bei hybriden Stromerzeugungsanlagen sind die Herkunftsnachweise pro Erzeugungstechnologie auszustellen. Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind **gemäß den Messkonzepten gemäß § 111 ElWG** zu erfassen.“*

## **3) § 10 Abs. 2 KenV 2022**

*„Spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres müssen jene Mengen, die im abgelaufenen Kalenderjahr von Stromhändlern und sonstigen Lieferanten in Österreich an Stromspeicher geliefert wurden, mit Herkunftsnachweisen belegt werden. Der Wirkungsgradverlust ist dabei zu berücksichtigen. Hierfür können technologiespezifische Referenzwirkungsgrade verwendet werden.“*

An dieser Stelle ist der Prozess, der dahintersteht, nur sehr knapp erklärt. In der Konsultation zur „TOR Messwesen V2.0“ wird auf Seite 24 unter „HKN-Speicherkonto“, mit Verweis auf die Erläuterungen zur Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2025, genauer darauf eingegangen. Wenn man die beiden Schriftstücke vergleicht, fehlt aus unserer Sicht in dieser

Bestimmung ein Hinweis darauf, dass die nicht aufgrund von Wirkungsgradverlusten zu entwertenden HKN auch wieder an den Lieferanten zurückgegeben werden.

In der vorliegenden Fassung dieser Bestimmung könnte die Lesart vertreten werden, dass der Speicher komplett als Verbraucher behandelt werden soll und alles entwertet werden muss. Das würde nicht dem technischen Einsatz eines Speichers entsprechen und unnötig den Betrieb von Großspeichern verteuern.

Weiters werden in der vorliegenden Fassung dieser Bestimmung keine Fristen für diese Rückgabe an den Lieferanten gesetzt. Es gilt unbedingt zu vermeiden, dass HKN die im derzeitigen komplizierten Prozess „Lieferung an Speicher mit HKNs im HKN-Speicherkonto belegen -> Wirkungsgradverluste werden entwertet -> Rückgabe der nicht entwerteten HKNs an den Lieferanten“ auf dem HKN-Speicherkonto blockiert sind, und nicht für das normale Labelling zur Verfügung stehen. Im schlimmsten Fall kann das erst recht wieder dazu führen, dass HKN für das Labelling zugekauft werden müssen und dem Lieferanten dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Wir schlagen daher einen pragmatischeren Ansatz für das HKN-Speicherkonto vor. Da die Wirkungsgradverluste ohnehin berücksichtigt werden müssen, wäre es weitaus einfacher, diese im Vorhinein zu bestimmen und nur das Entwerten dieser Menge HKN vorzusehen. Dabei kann das umständliche Übertragen und Rückübertragen der restlichen HKN vermieden werden, was die damit verbundenen Prozesse bei den Lieferanten und Netzbetreibern stark vereinfacht.

Unser Vorschlag zur Abänderung dieser Bestimmung lautet:

*„Spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres müssen jene Mengen, die im abgelaufenen Kalenderjahr von Stromhändlern und sonstigen Lieferanten in Österreich an Stromspeicher geliefert wurden **und aufgrund von Wirkungsgradverlusten nicht mehr zurückgeliefert werden konnten**, mit Herkunftsnachweisen belegt werden. Hierfür können technologiespezifische Referenzwirkungsgrade verwendet werden.“*

#### **4) § 1 und § 2 Abs. 1 Z 1 KenV 2022**

§§ 86 und 87 ElWG verpflichten Lieferanten (§ 6 Abs. 1 Z 98 ElWG) zur Stromkennzeichnung. Die Terminologie in der KenV 2022 könnte daran angepasst werden.

Hochachtungsvoll

**WEB Windenergie AG**